

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von  
Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung  
-Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung-  
der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern vom 25.11.2013**

Der Verbandsgemeinderat hat am 24.09.2013 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) sowie § 2 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258, BS 75-52) jeweils in der derzeit geltenden Fassung folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Der § 20 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 19.06.2001 in der Fassung der ersten Änderung vom 09.07.2002 wird wie folgt neu gefasst (die geänderten Textpassagen sind *kursiv* gedruckt):

**§ 20 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge
  3. die über Regenwassernutzungsanlagen eingeleitete Wassermenge und
  4. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nummern 1 bis 3 zusammensetzt.

Die in Nr. 2 bis 4 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Verbandsgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen.

Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Verbandsgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbar Unterlagen (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

- (3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Verbandsgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

- (4) Soweit Wassermengen nach Absatz 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 31. Januar des folgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Für den Nachweis gilt Absatz 2 Satz 3 bis 4 sinngemäß. Absetzungen entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 35 Kubikmeter je Haushaltsangehöriger und Jahr unterschritten werden.
- (5) *Für Pflanzenschutzspritzungen werden je vollem Hektar entsprechend bewirtschafteter Fläche und Jahr auf Antrag abgesetzt:*
1. bei Weinbau            6 Kubikmeter
  2. bei Obstbau            6 Kubikmeter
  3. bei Ackerbau            2 Kubikmeter.
- Absetzungen entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 35 Kubikmeter je Haushaltsangehörigem und Jahr unterschritten werden.
- (6) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen werden für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 v.H. der Wassermenge nach Absatz 2 abgesetzt. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 4 Satz 1, es sei denn, die nicht zugeführte Wassermenge nach Abs. 4 liegt unter 10 v.H. der Wassermenge nach Absatz 2, sowie in den Fällen, in denen dem Gebührenschuldner die Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser zur Brauchwassernutzung erteilt wurde.
- (7) Sofern Gebührenschuldner an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Kleinkläranlagen oder geschlossene Abwassergruben selbst unterhalten, werden ihnen 5 % ihrer Schmutzwassermenge abgezogen.

## **Artikel 2**

Diese zweite Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Bad Bergzabern, 25.11.2013  
Verbandsgemeindeverwaltung

Hermann Bohrer, Bürgermeister

### **Hinweis:**

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Bergzabern, 25.11.2013  
Verbandsgemeindeverwaltung

Hermann Bohrer, Bürgermeister